Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
... Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)

— Drucksache V/2861 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— aus Drucksache V/3040 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/3515 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75 GG)

— Drucksache V/1086 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/2280 —

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/3483 —

**A. Berichte der Abgeordneten Dr. Bayerl
und Dr. Arndt (Hamburg) *)**

*) *folgt als zu Drucksache V/3605*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/2861, aus V/3040, V/3515, V/1086, V/2280, V/3483 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Mit der Neukodifizierung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern ist u. a. beabsichtigt, eine koordinierte Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden zu erleichtern (Gebot des Artikels 109 Abs. 2 GG). Das kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch das kommunale Haushaltsrecht so weit wie notwendig dem neuen Haushaltsrecht angepaßt wird. Die Regelung des kommunalen Haushaltsrechts ist Sache der Länder.

   Der Bundestag bittet daher die Landesgesetzgeber, das kommunale Haushaltsrecht dem für den Bund geltenden anzupassen.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl
Stellv. Vorsitzender

Dr. Bayerl **Dr. Arndt (Hamburg)**
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
... Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)

— Drucksache V/2861 —

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— aus Drucksache V/3040 —

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/3515 —

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75 GG)
— Drucksache V/1086 —

des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/2280 —

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten
Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

— Drucksache V/3483 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:
	Artikel I
	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:
	1. Artikel 74 **wird wie folgt geändert:** ◆
aus Drucksache V/2861 *§ 1* *Erweiterung der konkurrierenden Gesetzgebung* *In Artikel 74 wird hinter Nr. 7 eingefügt:* *„7 a. die Ausbildungsförderung."*	**entfällt**
aus Drucksache V/2280 *1. Artikel 74* Nr. 13 erhält folgende Fassung: „13. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, *die Forschungsorganisation und das Hochschulwesen;".*	**a)** Nummer 13 erhält folgende Fassung: „13. die Förderung **der Ausbildung und** der wissenschaftlichen Forschung;".
aus Drucksache V/3515 *1. Artikel 74* Nr. 19 erhält folgende Fassung: „19. die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei Menschen, die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;".	**b)** Nummer 19 erhält folgende Fassung: 19. unverändert
aus Drucksache V/3515 2. Nach *Artikel 74* Nr. 19 werden folgende Nummern 19 a und 19 b eingefügt: „19 a. die wirtschaftliche Sicherung der *Krankenhausversorgung;* 19 b. den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;".	**c)** Nach Nummer 19 werden folgende Nummern 19 a und 19 b eingefügt: „19 a. die wirtschaftliche Sicherung der **Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;** 19 b. unverändert
aus Drucksache V/3483 *Artikel 74* Nr. 22 erhält folgende Fassung: „22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen durch *Kraftfahrzeuge und Anhänger;".*	**d)** Nummer 22 erhält folgende Fassung: „22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs sowie die Erhebung **und Verteilung** von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen durch **Fahrzeuge;".**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	2. Artikel 75 wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Wortlaut des Artikels 75 wird Absatz 1.
aus Drucksache V/2280 *2. Dem Artikel 75 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:*	**aa) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:**
„6. Bildungsplanung."	**„1 a. die** Bildungsplanung **und das Hochschulwesen;".**
aus Drucksache V/3515 3. *Artikel* 75 Nr. 4 erhält folgende Fassung:	**bb)** Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Bodenverteilung und die Raumordnung;".	4. unverändert
aus Drucksache V/1086 2. Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:	**b)** Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) Rahmenvorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 können außer einheitlichen Maßstäben für den Aufbau und die Bemessung der Besoldung einschließlich der Bewertung der Ämter mit Zustimmung des Bundesrates auch Mindest- und Höchstbeträge vorsehen. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen auch Gesetze nach Artikel 73 Nr. 8, die von den nach Satz 1 festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen abweichen.	(2) unverändert
(3) Absatz 2 gilt für Rahmenvorschriften nach Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 entsprechend."	(3) unverändert
aus Drucksache V/3040 *1. Artikel 78 erhält folgende Fassung:*	**entfällt**
„Artikel 78	
Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt. Ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich, kommt das Gesetz zustande, wenn der Bundesrat den Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 oder des Artikels 110 Abs. 4 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage zurückgewiesen wird."	
aus Drucksache V/2861 *§ 2*	**entfällt**
Erweiterung der Bundesauftragsverwaltung	
Hinter Artikel 87 d wird folgender Artikel 87 e eingefügt:	
„Artikel 87 e	
Bundesgesetze über die Gewährung von Geldleistungen, deren Empfänger, Voraussetzungen und Höhe eindeutig festgelegt sind, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden."	

aus Drucksache V/2861

Entwurf

§ 3

Gemeinschaftsaufgaben

Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben *im einzelnen* bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird. *Artikel 87 Abs. 3 findet keine Anwendung.*

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 *50 vom Hundert,* in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mindestens *50 vom Hundert der Aufwendungen in jedem Land.* Das Nähere regelt das Gesetz. *Der Umfang der Leistungen* bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. ◆ Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben **näher** bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung; **es kann Bestimmungen über den Erlaß von allgemeinen Richtlinien zur Durchführung der Rahmenpläne treffen.** Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 **die Hälfte der Ausgaben in jedem Land.** In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 **trägt der Bund** mindestens die **Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen.** Das Nähere regelt das Gesetz. **Die Bereitstellung der Mittel** bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) unverändert

Artikel 91 b

unverändert

Entwurf

aus Drucksache V/3515

4. Artikel 96 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten."

aus Drucksache V/2861

§ 4

Lastenverteilung

Als einleitender Artikel zu Abschnitt X *des Grundgesetzes* wird folgender Artikel 104 a eingefügt:

„Artikel 104 a

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts kann der Bund den Ländern für *bestimmte Arten von Investitionen der Länder und Gemeinden* Finanzhilfen gewähren. *Das gleiche gilt* für Investitionen *von besonderer Art und Bedeutung zur Abwehr von erheblichen Störungen der regionalen Wirtschaftsentwicklung.* Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. Artikel 96 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

◆ (4) unverändert

5. Als einleitender Artikel zu Abschnitt X wird

◆ folgender Artikel 104 a eingefügt:

„Artikel 104 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund mehr als die Hälfte der Ausgaben trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt; das Gesetz bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für Investitionen **von besonderer Bedeutung** gewähren, **die** zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts **oder zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich sind.** Das Nähere, **insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen** wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(4) unverändert

Entwurf

aus Drucksache V/2861

§ 5

Steuergesetzgebung

Artikel 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen."

aus Drucksache V/2861

§ 6

Steuerverteilung

Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„Artikel 106

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern *einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,* soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrsteuer,
4. die Kapitalverkehrsteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Kraftfahrzeugsteuer,
4. die Verkehrsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
5. die Biersteuer,
6. die Abgabe von Spielbanken.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. Artikel 105 **wird wie folgt geändert:**



a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich nicht auf die herkömmlichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern."

7. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

◆

„Artikel 106

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. unverändert
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, **nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam** oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. **Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.**

(2) unverändert

Entwurf

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer *mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer* steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftssteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 den Gemeinden zugewiesen wird. Die *Anteile des* Bundes und der Länder *an den* Gemeinschaftssteuern *werden* durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, *festgesetzt*. Die *Festsetzung* gilt bis zu einer Änderung durch ein *neues* Bundesgesetz. Bei der *Festsetzung der Anteile* ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben *auf der Grundlage* einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln. *Als Einnahmen und Ausgaben der Länder gelten hierbei auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).*
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

(4) *Die Anteile an den* Gemeinschaftssteuern *sind* neu *festzusetzen,* wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) *Nach näherer Bestimmung* eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erhalten die Gemeinden einen Anteil *vom* Aufkommen der Einkommensteuer, der unter Berücksichtigung *des örtlichen Aufkommens dieser Steuer* aufzuteilen ist. Das Gesetz kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Das Aufkommen der Realsteuern und der herkömmlichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Realsteuern und der herkömmlichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftssteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 den Gemeinden zugewiesen wird. **Die Verteilung der** Gemeinschaftssteuern auf Bund und Länder **wird** durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **geregelt.** Die **Regelung** gilt bis zur Änderung durch ein Bundesgesetz. Bei der **Verteilung** ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben **unter Berücksichtigung** einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. unverändert

(4) **Die Verteilung der** Gemeinschaftssteuern **ist** neu **zu regeln,** wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil **an dem** Aufkommen der Einkommensteuer, der unter Berücksichtigung **der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner** aufzuteilen ist. **Das Nähere bestimmt ein** Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Gesetz kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Das Aufkommen der Realsteuern und der herkömmlichen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Realsteuern und der herkömmlichen örtlichen Ver-

Entwurf

dem Land zu. Bund und Länder *werden* durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer *für die Jahre 1970 und 1971* beteiligt. *Von der Umlage stehen dem Bund und den Ländern die gleichen Anteile zu, die nach Absatz 3 für die Aufteilung der Gemeinschaftssteuern gelten.* Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Realsteuern und der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt."

aus Drucksache V/2861

§ 7

Länderfinanzausgleich

Artikel 107 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können nähere Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens einzelner Steuern (Steueranteile) getroffen werden."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

brauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder **können** durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt **werden.** Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Realsteuern und der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

8. Artikel 107 wird gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
aus Drucksache V/2861	
§ 8 **Steuerverwaltung**	
Artikel 108 erhält folgende Fassung:	**9.** Artikel 108 erhält folgende Fassung: ◆
„Artikel 108	„Artikel 108
(1) Zölle, Finanzmonopole *und* die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen.	(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer **und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften** werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen.
(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen.	(2) unverändert
(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. *Der Bundesfinanzminister überwacht die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Steuern und hat ein Weisungsrecht auch gegenüber den Mittel- und Unterbehörden der Länder. Er kann zu diesem Zweck Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.*	(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. **Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.**
(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.	(4) unverändert
(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.	(5) unverändert
(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.	(6) unverändert
(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung der Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt."	(7) unverändert

Entwurf

aus Drucksache V/3040

2. Artikel 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden."

aus Drucksache V/3040

3. Artikel 110 erhält folgende Fassung:

„Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben, *bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nicht zweckmäßig ist,* und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigungen nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Zu Gesetzesvorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes, welche die Bundesregierung als dringlich bezeichnet hat, kann der Bundesrat binnen zwei Wochen Stellung nehmen. Bedarf das vom Bundestage beschlossene Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates, kann der Bundesrat binnen einer Woche seit dem Eingang des Gesetzesbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch kann durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Artikel 77 Abs. 2 und 4 und Artikel 113 Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

10.  Artikel 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder **gemeinsam geltende** Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden."

11.  Artikel 110 erhält folgende Fassung:

„Artikel 110

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) unverändert

(2 a) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
	12. Artikel 112 erhält folgende Fassung: ◆
	„Artikel 112
	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden."
aus Drucksache V/3040 *4.* Artikel 113 erhält folgende Fassung:	**13.** Artikel 113 erhält folgende Fassung: ◆
„Artikel 113	„Artikel 113
(1) *Gesetzesbeschlüsse,* welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für *Gesetzesbeschlüsse,* die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. *Bevor der Bundestag solche Gesetzesbeschlüsse faßt, gibt er der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme.*	(1) **Gesetze**, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für **Gesetze,** die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. **Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.**
(2) *Bevor* die Bundesregierung *die Zustimmung erteilt oder versagt,* kann *sie* verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt. *Sie kann auch die Einberufung des in Artikel 77 Abs. 2 genannten Ausschusses verlangen.*	(2) Die Bundesregierung kann **innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat,** verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.
(3) *Verweigert die Bundesregierung die Zustimmung oder erteilt sie die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen seit der Beschlußfassung des Bundestages, ohne einen Antrag nach Absatz 2 gestellt zu haben, so können auch der Bundestag und der Bundesrat die Einberufung des in Artikel 77 Abs. 2 genannten Ausschusses verlangen.*	(3) **Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt."**
(4) Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen."	**Absatz 4 entfällt**
	14. Artikel 114 erhält folgende Fassung: ◆
	„Artikel 114
	(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.



Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrate jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt."

aus Drucksache V/3040

5. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Bundesgesetz, *die* der Höhe nach bestimmbar ist. Die Einnahmen aus Krediten dürfen *in der Regel* die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) *Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden."*

15. ◆ Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach **bestimmten oder** bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; **Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.** Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) **Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden."**

16. ◆ **Artikel 115 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von Abschnitt VIII, VIII a und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist."

17. ◆ **Artikel 115 k Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Gesetze, die von Abschnitt VIII a und X abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß Abschnitt VIII a und X überzuleiten."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. **Die Vorschriften des Artikels I Nr. 3 bis 9, 16 und 17 gelten ab 1. Januar 1970.**